



# **Informationsveranstaltung zu den Regelungen der StudPrO über die Übungen für Anfänger, die Orientierungs- und die Zwischenprüfung**

**(betr. Studierende mit dem Abschlussziel der Ersten juristischen Prüfung)**



# Gliederung dieses Vortrags:

- I. Das Studium nach dem Studienplan im zweiten und im dritten Semester
- II. Die Übungen für Anfänger
- III. Die Orientierungsprüfung
- IV. Die Zwischenprüfung
- V. Zusammenfassung zur Bedeutung der Klausuren
- VI. Verhinderung in Prüfungen
- VII. Mitschreiben von Klausuren „zur Probe“



---

# **I. Das Studium nach dem Studienplan im zweiten und im dritten Semester**



# Inhalte des zweiten Semesters:

- **Vorlesungen:**

- „Grundkurs Zivilrecht II“, „Strafrecht II“ und „Öffentliches Recht II“
- Vorlesung „Verfassungsprozessrecht“

- **Regelmäßige und aktive Teilnahme** an den **Fallbesprechungen** zu den GK II (Studienleistung = Zulassungsvoraussetzung für die jew. Fortgeschrittenenübung!)

- Übung für Anfänger im Zivilrecht **und** im Strafrecht

Achtung: Neben der Belegung der Übung ist auch die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen (1. Klausur, 2. Klausur und Hausarbeit; jew. separat) erforderlich! (Alle) Anmeldefristen finden Sie im Vorlesungsverzeichnis in Alma:

3 Juristische Fakultät

Hinweise:

- Bei alma-Problemen mit Bezug zu Ihrem Jura-Studium wenden Sie sich an [alma@jura.uni-tuebingen.de](mailto:alma@jura.uni-tuebingen.de).
- **Kandidatinnen und Kandidaten der Universitätsprüfung:** Alle Prüfungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Universitätsprüfung stehen (Studienarbeit, Klausur und mündliche Prüfung) werden noch nicht in alma verwaltet. Anträge und Mitteilungen müssen daher ausschließlich direkt an das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät gerichtet werden. Auch Adressänderungen, die in alma eingetragen werden, erreichen das Prüfungsamt sonst nicht.
- **Voraussetzungsfehler / Vorbehalt:** Fallbesprechungsleistungen, die vor dem SoSe 2020 erbracht worden sind, werden nicht in alma erfasst. Das führt bei manchen Prüfungsanmeldungen (Klausuren, Hausarbeiten) zu Fehlern. In diesen Fällen schreiben Sie bitte an [alma@jura.uni-tuebingen.de](mailto:alma@jura.uni-tuebingen.de).

Zeiträume Veranstaltungsbelegung & Prüfungsanmeldung Sommersemester 2025





juristische Fakultät

Wichtige Hinweise:

Bei alma-Problemen mit Bezug zu Ihrem Jura-Studium wenden Sie sich an [alma@jura.uni-tuebingen.de](mailto:alma@jura.uni-tuebingen.de).  
**Kandidatinnen und Kandidaten der Universitätsprüfung:** Alle Prüfungsleistungen und Mitteilungen müssen daher ausschließlich direkt an das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät.  
**Voraussetzungsfehler / Vorbehalt:** Fallbesprechungsleistungen, die vor dem Sommersemester 2023 eingereicht wurden, sind nicht anrechenbar.  
In allen anderen Fällen schreiben Sie bitte an [alma@jura.uni-tuebingen.de](mailto:alma@jura.uni-tuebingen.de).



Zeiträume Veranstaltungsbelegung & Prüfungsanmeldung Sommersemester 2023



## Prüfungsleistungen im zweiten Semester:

- Alle drei **Orientierungsprüfungsleistungen** (s.u.) **sollen jetzt versucht** worden sein!
- Eine im ersten Semester erfolglos versuchte **Grundlagenfachklausur muss spätestens jetzt bestanden werden!**
- Regelmäßig werden jetzt **die ersten Leistungen für die Zwischenprüfung** (s.u.) erbracht.



# Inhalte des dritten Semesters:

- **Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht**
- Weitere Vorlesungen nach Studienplan
- Dazu freiwillige Fallbesprechungen (nach Angebot; Belegung in alma erforderlich)



## Prüfungsleistungen im dritten Semester:

- Ggfls. **noch fehlende Orientierungsprüfungsleistungen** müssen jetzt erbracht werden.

**Die Frist für das Bestehen der Orientierungsprüfung läuft Ende des dritten Semesters ab!**

- Weitere Leistungen für die **Zwischenprüfung werden erbracht.**



# II. Die Übungen für Anfänger

-

§ 4 StudPrO



# Übungen für Anfänger:

- Regelm. und aktive Teilnahme an der jew. Fallbesprechung zum GK I in vorausgehendem Semester ist **Teilnahmevoraussetzung**.
- **Belegung der Übung und** separate Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Übungen (1. Klausur, 2. Klausur und Hausarbeit, alle einzeln) **erforderlich**;

## **ACHTUNG: Ausschlussfristen!**

- Um eine Übung zu bestehen, müssen **eine Hausarbeit und eine Klausur innerhalb desselben Semesters, also in ders. Übung**, bestanden werden (jeweils mind. mit der Note „ausreichend“).
- Um an einer Übung für Fortgeschrittene teilnehmen zu dürfen, muss man (u.a.) zuvor die entsprechende Übung für Anfänger bestanden haben.



# Schema einer Übung:

| WiSe<br>2025/26 | Vorlesungsfreie<br>Zeit | Sommersemester 2026 |                   | Vorlesungsfreie<br>Zeit | WiSe<br>2026/27 |
|-----------------|-------------------------|---------------------|-------------------|-------------------------|-----------------|
|                 | <b>Hausarbeit</b>       | <b>1. Klausur</b>   | <b>2. Klausur</b> | <b>Hausarbeit</b>       |                 |



# Varianten, um zu bestehen:

1. Hausarbeit und 1. Klausur:

| vorlesungsfrei | Sommersemester 2026 |            | vorlesungsfrei |
|----------------|---------------------|------------|----------------|
| Hausarbeit     | 1. Klausur          | 2. Klausur | Hausarbeit     |

1. Hausarbeit und 2. Klausur:

|            |            |            |            |
|------------|------------|------------|------------|
| Hausarbeit | 1. Klausur | 2. Klausur | Hausarbeit |
|------------|------------|------------|------------|

1. oder 2. Klausur und 2. Hausarbeit:

|            |            |            |            |
|------------|------------|------------|------------|
| Hausarbeit | 1. Klausur | 2. Klausur | Hausarbeit |
|            | und/oder   |            |            |



---

# III. Die Orientierungsprüfung

-

§ § 2, 3 StudPrO



# Orientierungsprüfung:

1. Ein Grundlagenklausur
2. In einer Übung für Anfänger: eine Klausur, **z.B.** in der Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht:

| Sommersemester 2026 |            |            |            |
|---------------------|------------|------------|------------|
| Hausarbeit          | 1. Klausur | 2. Klausur | Hausarbeit |

(oder die zweite Klausur)

3. In einer anderen Übung für Anfänger (in einem anderen Rechtsgebiet!): eine Klausur, **z.B.**:

|            |            |            |            |
|------------|------------|------------|------------|
| Hausarbeit | 1. Klausur | 2. Klausur | Hausarbeit |
|------------|------------|------------|------------|

(oder wieder die erste Klausur)



- 
- **Alle** Orientierungsprüfungsleistungen sollen im zweiten Semester versucht und **müssen bis zum Ende des dritten Semesters vollständig bestanden** sein!
  - Nicht bestandene Orientierungsprüfungsleistungen können bei Nichtbestehen grds. **nur im folgenden Semester und nur in diesem wiederholt** werden!
-



- **Ausnahme** ist die Grundlagenfachklausur:
    - diese kann bereits im selben Semester in der Ersatzaufsichtsarbeit, die spätestens vier Wochen nach dem regulären Klausurtermin stattfindet, wiederholt werden (1. Ausnahme) und
    - man darf insgesamt an drei Grundlagenfachklausuren teilnehmen (2. Ausnahme).
    - Wichtig: Im Folgesemester andere Grundlagenfächer.
  - Gut zu wissen: Das Bestehen von Hausarbeiten ist für das Bestehen der Orientierungsprüfung unerheblich.
-



- Wird die **Orientierungsprüfung** nicht **spätestens im dritten Semester** und i.R.d. gegebenen **Versuche** bestanden, geht **der Prüfungsanspruch verloren** und es erfolgt **am Ende des Semesters eine Rückmeldesperre.**

**Das Studium kann dann auch nicht an einer anderen deutschen Universität fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden!**



# IV. Die Zwischenprüfung

-

§ § 5 f. StudPrO



## Zwischenprüfung:

- Die drei Zwischenprüfungsleistungen werden im Rahmen der drei Übungen für Anfänger erbracht:
  - Um die Zwischenprüfungsleistung in einem Rechtsgebiet zu bestehen, müssen **beide Klausuren derselben** Übung für Anfänger (z.B. Übung für Anfänger im Strafrecht im SoSe 2025) **mitgeschrieben** und in jenen mindestens ein **Durchschnitt von vier Notenpunkten** erzielt werden.
  - **Zur Klarstellung:** Der **Nichtantritt** zu einer Klausur führt unabhängig von der in der anderen Klausur erzielten Note dazu, dass die **Zwischenprüfungsleistung nicht bestanden** ist (= Fehlversuch), wenn der Nichtantritt nicht nach § 4 Abs. 7 StudPrO entschuldigt ist (und dann muss die Ersatzaufsichtsarbeit geschrieben werden).



- 
- Eine Anmeldung zu den jew. Klausuren in alma ist Voraussetzung für die Teilnahme an denselben; alle Klausuren müssen separat angemeldet werden.
  - Gut zu wissen: Unerheblich i.R.d. Zwischenprüfung ist, ob im gleichen Semester in der entsprechenden Anfängerübung eine Hausarbeit bestanden wurde; **es kommt für das Bestehen der Zwischenprüfung alleine darauf an, dass beide Klausuren mitgeschrieben und dabei ein Notenschnitt von 4 Punkten erzielt wird.**
-



## → Beispiele:

|            | Sommersemester 2026 |            |            |
|------------|---------------------|------------|------------|
| Hausarbeit | 1. Klausur          | 2. Klausur | Hausarbeit |

- Übung im Zivilrecht für Anfänger:

|            |          |          |            |
|------------|----------|----------|------------|
| Hausarbeit | 5 Punkte | 3 Punkte | Hausarbeit |
|------------|----------|----------|------------|

Die Zwischenprüfungsleistung im Zivilrecht ist  
bestanden (Ø 4 Notenpunkte)

- Übung im Strafrecht für Anfänger:

|            |          |          |            |
|------------|----------|----------|------------|
| Hausarbeit | 3 Punkte | 4 Punkte | Hausarbeit |
|------------|----------|----------|------------|

Die Zwischenprüfungsleistung im Strafrecht ist nicht  
bestanden (Ø 3,5 Notenpunkte)



- 
- Alle Zwischenprüfungsleistungen **müssen** bis zum **Ende des vierten Semesters** zumindest einmal **versucht** worden sein.
  - Eine nicht bestandene Zwischenprüfungsleistung kann **nur einmal wiederholt** werden (bis zum Ende des 6. Semesters)!
  - Zur Wiederholung müssen erneut **beide** Klausuren geschrieben und dabei dann ein Durchschnitt von mind. 4 Punkten erreicht werden.
  - Als Versuch gilt es nur, wenn man zur Klausur erscheint! Aber: Das Erscheinen zu nur einer Klausur führt vorbehaltlich § 4 Abs. 7 StudPrO zu einem Fehlversuch.
  - Die bestandene Zwischenprüfungsteilleistung in einem Fach ist neben der entsprechenden Übung für Anfänger und der Studienleistung aus der Fallbesprechung zum entsprechenden Grundkurs II Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene.
-



- 
- Alle Zwischenprüfungsleistungen **müssen bis zum Ende des sechsten Semesters bestanden** sein!
  - Wird die Zwischenprüfung nicht spätestens im sechsten Semester und im Rahmen der gegebenen Versuche bestanden, geht **der Prüfungsanspruch verloren** und es erfolgt die **Rückmeldesperre!**

**Das Studium kann dann auch nicht an einer anderen deutschen Universität fortgesetzt oder wieder aufgenommen werden!**

---



---

# **V. Zusammenfassung zur Bedeutung der Klausuren in den Anfängerübungen**



- 
- Die Übungsklausuren haben nicht nur die Funktion, dass man durch eine bestandene Klausur und eine bestandene Hausarbeit in derselben Übung **diese Übung besteht**, sie sind auch:
    1. Leistungen im Rahmen der **Orientierungsprüfung** und
    2. Leistungen im Rahmen der **Zwischenprüfung**
-



---

# VI. Verhinderung in Klausuren



---

Bei **krankheitsbedingter Verhinderung** oder

bei **Verhinderung aus sonstigen wichtigen Gründen**, die einer Teilnahme an einer Aufsichtsarbeit entgegen stehen,

kann unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. **Ersatzaufsichtsarbeit** in Anspruch genommen werden:

---



# 1. Grundlagenfachklausur:

- § 2 Abs. 4, 23a Abs. 1 StudPrO
- **Stets erforderlich:** Schriftlicher Antrag auf Rücktritt und Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit
- Bei Krankheit am Tag der Aufsichtsarbeit ist die **unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attests\*** bei der/dem Veranstaltungsleiter/in erforderlich.
- **Das Attest muss das Datum des Tages der Aufsichtsarbeit ausweisen und die Art und Schwere der Symptome beschreiben!** (Fakultät entscheidet über Prüfungsfähigkeit)



Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit  
(Ärztliches Attest nach § 23a StudPrO)

Zur Vorlage bei dem zuständigen Lehrstuhl: Prof. Dr. \_\_\_\_\_

**Erläuterung für den behandelnden Arzt/die Ärztin:**

Wenn eine Studentin oder ein Student aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Prüfung erscheint, hat er dem zuständigen Lehrstuhl die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Ihre ärztlichen Tatsachenfeststellungen sind Grundlage für die Beurteilung des Lehrstuhlinhabers, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Beschreiben Sie bitte die Symptome und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so ausführlich, dass eine solche Beurteilung des Lehrstuhlinhabers ohne Rückfragen ermöglicht wird. Studentinnen und Studenten sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass Sie die gesagte Diagnose als solche bekannt geben müssen, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

**1) Angaben zur untersuchten Person:**

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ SS/WS: \_\_\_\_\_ Übung: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_ PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

**2) Erklärung des behandelnden Arztes**

Krankheitssymptome/Art und Schwere der Leistungsminderung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Dauer der Krankheit: von: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Aus meiner Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor.

Anmerkung: Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsangst, Prüfungsstress u.a. sind im rechtlichen Sinne keine erheblichen Beeinträchtigungen.



- Stehen **sonstige**, von der/dem Studierenden nicht zu vertretende, **gewichtige Gründe** einer Teilnahme an der Aufsichtsarbeit entgegen, so kann ebenfalls bei der/dem Veranstaltungsleiter/in schriftlich die Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit beantragt werden;  
dies hat **unverzüglich** (d.h. sobald man davon Kenntnis erlangt, dass man an der Klausur nicht teilnehmen können) und unter Vorlage geeigneter **Nachweise** zu erfolgen.
  - Die Ersatzaufsichtsarbeit findet **innerhalb von 4 Wochen** nach dem regulären Termin statt.
  - **Weitere Ersatzaufsichtsarbeiten werden nicht angeboten**; ein Versuch ist allerdings auch nicht in Anspruch genommen, wenn die Ersatzaufsichtsarbeit nicht mitgeschrieben wird.
- NB:** Dennoch die **Frist** für das Bestehen der Orientierungsprüfung und für das Wiederholen nicht bestandener Orientierungsprüfungsleistungen **beachten!**
-



## 2. Übungsklausuren:

- § § 4 Abs. 7, 23a Abs. 1 StudPrO
- Wird **eine Klausur** aufgrund Krankheit oder aus sonstigem wichtigem Grund (Auslandsaufenthalt, Moot Court, Todesfall) versäumt, so ist die **1. Klausur** der entsprechenden Übung des Folgesemesters **Ersatzaufsichtsarbeit**, sofern der/die Übungsleiter/in nicht eine separate Ersatzaufsichtsarbeit im laufenden Semester stellt.
- Können in einer Übung aus **nicht selbst zu vertretenden Gründen beide Klausuren nicht mitgeschrieben werden**, so dienen beide Klausuren der entsprechenden Übung des Folgesemesters als Ersatzaufsichtsarbeiten.



- **Stets erforderlich:** Schriftlicher Antrag auf Rücktritt und Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit.
- Bei Krankheit am Tag der Aufsichtsarbeit ist die **unverzügliche Vorlage eines ärztl. Attestes\*** bei **Übungsleiter** erforderlich.
- Stehen **sonstige gewichtige Gründe** einer Teilnahme an der Aufsichtsarbeit entgegen, so kann ebenfalls die Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit beantragt werden; dies hat **unverzüglich** und unter Vorlage geeigneter **Nachweise** zu erfolgen.

---

\*Vorlage unter „Prüfungsamt/Formulare“; eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) genügt nicht!



---

## 3. Orientierungsprüfung:

Es gilt das soeben unter 1. (Grundlagenschein) und 2. (Übungsklausuren) Dargestellte, § 2 Abs. 4 bzw. § § 3 Abs. 3, 4 Abs. 7 StudPrO.

## 4. Zwischenprüfung:

Es gilt das soeben unter 2. Dargestellte, § § 6 Abs. 2 , 4 Abs. 7 StudPrO.

---



## WICHTIG!

- Wird eine Aufsichtsarbeit trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes mitgeschrieben, so kann man **bei Kenntnis oder fahrl. Unkenntnis** vom wichtigen Grund im Zeitpunkt der Klausur später **nicht zurücktreten**. Das gilt auch nach Bekanntgabe der Ergebnisse und generell einen Monat nach der Klausur, § 23a Abs. 2 StudPrO. Bei Rücktritt gilt die Klausur dann als nicht bestanden, § 23a Abs. 3 StudPrO.
- Sinnvoller ist es daher, eine Klausur im Zweifel nicht mitzuschreiben, und, falls erforderlich, (zuvor!) eine **Fristverlängerung** zu beantragen, da eine solche **eher gewährt werden kann** als ein weiterer Versuch, der bei Kenntnis oder fahrl. Unkenntnis ausscheidet.
- Bitte kontaktieren Sie in solch einem Fall oder auch dann, wenn Sie über einen längeren Zeitraum in Ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt sind, **unbedingt** und **möglichst frühzeitig** die **Studienfachberatung**, um sich **beraten** zu lassen!



---

# VII. Mitschreiben von Klausuren „zur Probe“



## Mitschreiben von Klausuren „zur Probe“ – **Vorsicht!**

Man kann Klausuren zur Probe mitschreiben. Dazu wird die entspr. Klausur **nicht** in **alma angemeldet**, denn das hat dann ein reguläres Mitschreiben der Klausur zur Folge! Stattdessen meldet man lediglich **per Mail an den zuständigen Lehrstuhl**, dass man die entspr. Klausur „zur Probe“ mitschreiben möchte. Auch auf dem Deckblatt wird vermerkt, dass die Klausur nur „zur Probe“ mitgeschrieben wird.

**Aber Vorsicht!** Wenn Sie die vorlaufende Hausarbeit einer Übung mitschreiben und bestehen und dann die erste Klausur der Übung „zur Probe“ mitschreiben, dann kommen Sie in eine Konfliktsituation, da die Klausur ja nicht als angetreten gilt (sie wird ja nicht gewertet):



---

## Mitschreiben von Klausuren „zur Probe“ – **Vorsicht!**

1. Wenn Sie nun zur zweiten Klausur antreten, dann haben Sie automatisch einen Fehlversuch in der Zwischenprüfung.
  2. Wenn Sie zur zweiten Klausur nicht antreten, dann verlieren Sie nicht nur Zeit, sondern auch Ihre Hausarbeit, weil Sie dann in dem Semester, indem die Hausarbeit bestanden wurde, keine Klausur bestanden haben.
-



---

## Mitschreiben von Klausuren „zur Probe“ – **Vorsicht!**

Wer eine Klausur zur Probe mitschreibt, kann dafür keine Ersatzaufsichtsarbeit zugestanden bekommen, er ist nicht erkrankt und hat auch keinen sonstigen wichtigen Grund, diese Klausur nicht zu schreiben.

Da die Übungen für Anfänger im Zivil- und im Strafrecht für das 2. Semester empfohlen werden, bietet sich ein Mitschreiben „zur Probe“ meist nur bei den Klausuren der Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht (und später bei den Klausuren der Fortgeschrittenen-übungen) an.

---



# Danke. Fragen?

## **Homepage der Fakultät:**

<https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/fakultaet/>

## **Studienfachberatung:**

<https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/studium/studienfachberatung/>  
[studienfachberatung@jura.uni-tuebingen.de](mailto:studienfachberatung@jura.uni-tuebingen.de)